

		schaften, Sekretariatsarbeiten, sonstige handwerkliche Tätigkeiten.
12.3	Selbständiger Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft	Deklaration erfolgt mittels Einlageblatt Nr. 51. Der Erwerb wird aufgrund des Tierbestandes und Ackerlandes in Grossvieheinheiten ermittelt. Eine Grossvieheinheit entspricht CHF 500. Der ermittelte Wert kann mit dem tatsächlich erzielten Erlös nicht verglichen werden. Der Steuerwert ist um einiges tiefer und nicht marktkonform.
12.4	Erwerb aus Beteiligungen an inländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	Diese Position, Anteil am Reingewinn aus Beteiligungen, ist gemäss Bilanz und Erfolgsrechnung anzugeben.
13.1	AHV- und IV-Renten	Die Steuerpflichtigen erhalten jährlich einen Ausweis mit Ihren Rentenbezügen. Den Behörden werden diese Beträge gemeldet (nur liechtensteinische AHV).
13.2	Renten aus beruflicher Vorsorge, Pensionen, Ruhegehälter und Überbrückungsrenten	Die Renten aus der zweiten Säule müssen bei dieser Position angegeben werden. Ruhegehälter und Überbrückungsrenten unterliegen auch der Steuer. Die Rentenbezüger erhalten von ihrer Pensionskasse einen Rentennachweis welchen sie der Erklärung beilegen sollten.
13.3	Renten aus obligatorischer Unfallversicherung, privaten Versicherungen, Leibrenten usw.	Diese Position beinhaltet sämtliche private Renten sowie Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung.
13.4	Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung	Sofern diese Beträge nicht im Lohnausweis unter dem Bruttolohn deklariert sind, müssen sie hier eingetragen werden. In der Praxis werden hier häufig Beiträge der Arbeitslosenversicherung deklariert.
13.5 a	Kapitalleistungen aus Vorsorge	Es handelt sich um eine einmalige Auszahlung von Rentenansprüchen (AHV/Pensionskasse). Diese Position wird gesondert versteuert und nicht dem steuerpflichtigen Erwerb hinzugerechnet. Der Steuerpflichtige erhält eine separate Rechnung anhand des Rentensatzes. Freizügigkeitsleistungen von